KINDERGARTENORDNUNG DER GEMEINDE ASSLING

§ 1
Aufgabe des Kindergartens

1. Der Kindergarten ist eine elementarpädagogische Einrichtung, die zur familiären Erziehung und Betreuung unterstützend und ergänzend wirkt. Er hat hierbei, unter besonderer Rücksicht auf Alter und Begabung der Kinder, eine angemessene Erziehung und Förderung der individuellen Fähigkeiten nach erprobten ganzheitlichen Methoden der Pädagogik zu gewährleisten.
   Insbesondere wird auch darauf Wert gelegt, durch ausreichendes und geeignetes Spielen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung der Kinder bis zum Besuch einer Schule zu fördern.

2. Der Kindergarten hat im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 1 die ganzheitliche Bildung und Förderung der Kinder folgende Bildungsbereiche zu vermitteln:
   Emotionen und soziale Beziehungen
   Ethik und Gesellschaft
   Sprache und Kommunikation
   Bewegung und Gesundheit
   Ästhetik und Gestaltung
   Natur und Technik
   mathematische Bildung
   Beobachtung und Dokumentation
   Medienbildung

Im Weiteren soll nach elementarpädagogischen Prinzipien des Lernens mit allen Sinnen der Übergang der Kinder in die Schule gestaltet werden.

§ 2
Aufnahmebedingungen

1. Die Anmeldung für einen Kindergartenplatz erfolgt über die Anmeldeplattform des Landes Tirol „FRIDA".
2. Der Kindergarten ist für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr, deren Eltern ihren ordentlichen Wohnsitz in der Gemeinde Assling haben, allgemein zugänglich. Kinder aus anderen Gemeinden können über Antrag mit Gemeinderatsbeschluss aufgenommen werden.
3. Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldeten Kinder aufgenommen werden, so sind der Reihe nach aufzunehmen:

a) besuchspflichtige Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
b) Kinder, die die Kinderbetreuungseinrichtung bereits besuchen
c) Kinder mit Hauptwohnsitz in der Standortgemeinde der Kinderbetreuungseinrichtung
d) Kinder, deren Eltern berufstätig sind
e) Kinder, deren Eltern nachweislich arbeitssuchend sind oder sich in Ausbildung befinden
f) Kinder, die nach ihrem Alter dem Schuleintritt am nächsten stehen

3. Eine Aufnahme während des laufenden Kindergartenjahres sollte grundsätzlich nach den Semesterferien erfolgen. Aus triftigen Gründen kann jedoch nach Rücksprache mit der Gemeinde ein anderer Zeitpunkt vereinbart werden.
4. Der Besuch des Kindergartens ist für Kinder bis zum Jahr vor dem Schuleintritt freiwillig.
5. Kinder, die bis 31. August vor dem Beginn des Kindergartenjahres ihr fünftes Lebensjahr vollendet haben, haben eine Besuchspflicht, im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens 4 Tagen.

§ 3
Betriebszeit

Assling:

Montag – Freitag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr

Klausenberg:

Montag - Freitag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr

Thal:

Montag – Freitag	Vormittagsbetrieb	06.45 bis 13.00 Uhr

Nachmittagsbetreuung für Kindergarten- und Schulkinder der Gemeinde Assling im KG Thal

Montag – Donnerstag	12.00 – 17.00 Uhr

Kindergartenöffnungszeiten können nach Bedarf in Absprache mit Eltern, Kindergartenerhalter und Kindergartenleitung im Rahmen der oben angeführten Öffnungszeiten abgeändert werden. Der Kindergarten Thal (Ganzjahresbetreuung) bleibt während 5 Wochen geschlossen. Die Schließzeiten werden jeweils rechtzeitig bekanntgegeben.

Telefonnummern	Gemeindeamt:	04855/8209-0
	KG Assling:	0664/84 59 285
	KG Thal:	0664/84 59 284
	KG Klausenberg	0664/84 59 286

Die kindergartenfreien Zeiten werden rechtzeitig bekanntgegeben, da sich diese nach den Vorgaben des Amtes der Tiroler Landesregierung richten.

§ 4
Ausstattung für den Besuch

1. eine Jausentasche mit **gesunder Jause – keine Süßigkeiten**
2. Jausentasche und Hausschuhe gut sichtbar mit **Namen** versehen
3. Hausschuhe mit rutschfester Sohle (**keine Pantoffel**)
4. Gymnastikpatschen oder Laufsocken
5. Ersatzkleidung: Jogginghose, Unterhose, Socken und T-Shirt
6. Die Kinder sollen zweckmäßig gekleidet und körperlich gepflegt in den Kindergarten kommen.

§ 5
Pflichten der Eltern

1. Die Kinder sind regelmäßig und bis 08.30 Uhr in den Kindergarten zu bringen.
2. Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Weg von und zum Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet und zur vereinbarten Zeit (Assling und Klausenberg: ab 11.30 Uhr; Thal: ab 11.15 Uhr; abgeholt wird.
   Bei verspäteter Abholung wird diese Weiterbetreuung verrechnet.
3. Die Aufsichtspflicht der Kindergärtnerin beginnt mit Übernahme des Kindes und endet mit Übergabe an die Eltern oder deren Beauftragte.

4. Für Kinder, die allein zum Kindergarten gehen, sowie für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten tragen die Eltern die volle Verantwortung.
5. Die Eltern haben die Kindergartenleiterin von jedem Fernbleiben des Kindes sofort - wenn möglich vorzeitig - mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen. Bei Erkrankungen jeder Art sollte das Kind so lange zu Hause bleiben bis keine Ansteckungsgefahr mehr besteht und das Kind wieder kräftig genug ist, den Kindergarten zu besuchen!
6. Der Zutritt zum Gruppenraum ist während des Kindergartenbetriebes nur der Kindergartenleiterin und den Kindern gestattet.
7. Für von Kindern verursachte Schäden haftet die Haushaltsversicherung der Eltern.
8. Alle Eltern erhalten bei der Einschreibung eine Kindergartenordnung und sind für deren Einhaltung voll verantwortlich. Bei Nichteinhaltung der Kindergartenordnung kann die Gemeinde den Kindergartenplatz entziehen.

§ 6
Gebühren

1. Der Besuch am Vormittag in den Kindergärten Assling, Klausenberg und Thal ist für jene Kinder, die ein und zwei Jahre vor dem Schuleintritt stehen, gratis. Für 3-jährige Kinder ist eine Kindergartengebühr zu entrichten.
2. Für den Besuch der Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Thal wird je Kind und Nachmittag der mit Gemeinderatsbeschluss festgesetzte Tagestarif für die tatsächlichen Besuchstage verrechnet.
   Wenn mehrere Kinder aus einer Familie die Nachmittagsbetreuung gleichzeitig besuchen, wird für das erste Kind der volle Tagestarif verrechnet, Geschwisterkinder erhalten eine Ermäßigung von 50 %. Die Verrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein.
3. Der gesonderte Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen wird monatlich im Nachhinein verrechnet.

Für die Vorschreibung der Kindergartengebühren gilt der Gemeinderatsbeschluss vom 24.11.1998. Die Höhe der Kindergartengebühr für den Vormittagsbesuch, der Tarif für die Nachmittagsbetreuung und der Verpflegungsbeitrag für das Mittagessen werden vom Gemeinderat jährlich neu festgesetzt, es gilt der entsprechende Gemeinderatsbeschluss.

Diese Kindergartenordnung wurde unter Bedachtnahme auf das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz und den bundesländerübergreifenden Bildungsrahmenplan erstellt. Alle früheren Kindergartenordnungen werden mit dem Inkrafttreten dieser Kindergartenordnung aufgehoben.

Assling, 17.09.2026

Der Bürgermeister:

Gemeinde Assling * Bezirk Lie *

Reinhard Mair